OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651941/10/MS

Datum:
Linz, 19. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P M, x, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 16. Dezember 2020, GZ: FE-639/19, PAD/18/01631130/010/VW, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2020, GZ: FE-639/19, PAD/18/01631130/010/VW, wurde auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG die Lenkberechtigung des P M (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch die Vorschreibung einer Befristung (5 Jahre bis 22. Oktober 2025) und einer Auflage (amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage eines Facharztgutachtens aus dem Bereich Neurologie/Psychiatrie) eingeschränkt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig und im Spruch angeführte Gutachten des Amtsarztes.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 16. Dezember 2020 mündlich verkündet wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 13. Jänner 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Einschränkung der Lenkberechtigung bekämpft wurde.

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass im Fall einer Verhandlung auf die Teilnahme verzichtet wird und dass nach Plausibilitätsprüfung eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 20. August 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung ab der Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, entzogen. Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer am 29. August 2019 persönlich übernommen.

Mit Eingabe vom 16. September 2019 legte der Beschwerdeführer gegen den Mandatsbescheid Vorstellung ein und beantragte die Rückversetzung in den vorherigen Stand.

Mit Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abgewiesen und die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 16. September 2019 als verspätet zurückgewiesen.

Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung vom 24. Oktober 2019 wurde der Beschwerdeführer an einen Facharzt für Psychiatrie zugewiesen.

Am 15. September 2020 erstellte der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie (Dr. med. P W) eine fachärztliche Neurologisch/Psychiatrische Stellungnahme nach dem Führerscheingesetz (§ 13 Abs. 1 FSG-GV) mit folgendem Inhalt:

„Betrifft:	M P, geb. am x x, W
Ersuchen um Stellungnahme vom:	24.10.2019
Zahl:	2 FE-639/19
Wegen:	Schizophrenie
Ausgewiesen durch:	Personalausweis der Republik Österreich Nr. x
Untersuchung am:	15.09.2020
Anamnese:	Am 31.08.2018 habe er an einer Radfahrerdemo teilgenommen, er sei damals verhaftet worden, weil er keinen Radweg benützt hatte und sich nicht ausweisen konnte. Anschließend habe er die Aussage verweigert bzw. habe er sich auf sein Schweigerecht berufen und es sei zu einer amtsärztlichen Untersuchung gekommen. Zunächst sei vermutet worden, er stünde unter dem Einfluss von Drogen, was aber durch entsprechende Testungen (chemisch-toxikologische Untersuchungen) widerlegt werden konnte. Es habe dann in weiterer Folge ein längeres Gerichtsverfahren gegeben, in welchem es um die Rechtsgrundlage seiner Festnahme ging. Der Führerschein sei ihm dennoch abgenommen worden, er habe aber auf die Wiedererteilung der Lenkberechtigung vorerst verzichtet, weil er ohnehin überwiegend mit dem Fahrrad unterwegs gewesen sei.
Psychischer Status:	Bewusstseinsklarer Pat, allseits orientiert, kontaktfähig, erschwert fixierbar, Ductus sprunghaft bei ausgeprägter Logorrhoe und Weitschweifigkeit, inhaltlich keine

	Denkstörungen feststellbar, keine Wahrnehmungsstörungen, Stimmungslage indifferent bis gehoben, normale Affizierbarkeit. Hyperkinetische (theatralische) Motorik und Gestik.
Diagnose:	schizotypische Persönlichkeitsakzentuierung
Medikamentöse Therapie:	keinerlei Medikation – bisher nie in ambulanter oder stationärer Behandlung
Hinweis auf aktuelle kraftfahrspezifische Beeinträchtigung:	Die klinisch neurologische und psychiatrische Untersuchung lässt keinerlei Beeinträchtigung des zentralen und des peripheren Nervensystems sowie der kognitiven Funktionen und der Persönlichkeit als Folge der Einnahme von psychotrop wirkenden Substanzen oder Psychopharmaka erkennen.
Krankheitseinsicht:	Es besteht kein subjektives Krankheitsgefühl
Stellungnahme:	Ähnlich wie zum Zeitpunkt der Führerschein-Entziehung dokumentiert, kann auch aktuell eine auffällige Psychomotorik festgestellt werden. Jedoch finden sich keine Hinweise auf Denkstörungen oder Wahrnehmungsstörungen, anamnestisch auch keine Hinweise auf Störungen der Impulskontrolle oder einen bipolaren Verlauf einer etwaigen affektiven Störung. Für ein deliktisches Verhalten (vor allem im Hinblick auf Dokumentation einer herabgesetzten Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) gibt es keine Hinweise. In Übereinstimmung mit den Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern und gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV kann daher eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 abgegeben werden.
Vorgeschlagene Kontrollen:	Solange sich keine neuen Gesichtspunkte im Hinblick auf eine bisher nicht bekannte psychiatrische Anamnese ergeben, sind keine weiteren fachärztlichen Kontrollen erforderlich:“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Im amtsärztlichen Gutachten vom 22. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer befristet geeignet (5 Jahre) zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden und vorgeschlagen als Auflage vorzuschreiben: Nachuntersuchung mit FS Neuro im Sinne der FSG-GV.

Begründend führte der Amtsarzt der belangten Behörde Folgendes aus:
„Der Proband kommt zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit wegen fraglichen SG-Mißbrauch

oder –Krankheit zur aä. Untersuchung. Das gerichtsmed. Gutachten auf Drogen ist negativ. Der vorgelegte Befund v. Dr. W – FA f. Neurologie/Psychiatrie attestiert eine schizotypische Persönlichkeitsakzentuierung die dzt keiner Medikation bedarf. Es besteht bei dem Probanden kein subjektives Krankheitsgefühl. Es gibt keinen Hinweis für eine herabgesetzte Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Ähnlich wie zum Zeitpunkt der FS-Entziehung dokumentiert kann auch aktuell eine auffällige Psychosomatik festgestellt werden. Der Proband ist erschwert fixierbar, der Ductus ist sprunghaft, zeigt eine ausgeprägte Logorrhoe und Weitschweifigkeit. Inhaltliche Denkstörungen nicht feststellbar. Auch keine Wahrnehmungsstörungen. Die Stimmungslage ist indifferent. Aus verkehrsmedizinischer Sicht empfehle ich die Gewährung eines befr. FS auf 5 Jahre mit der Vorlage eines neurolog./psych. Gutachtens im Sinne der FSG-GV bei Fristablauf."

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt.

Der Bescheid der belangten Behörde stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 22. Oktober 2020, das die Behörde als schlüssig erachtet, ohne darzulegen, worauf sie diese Ansicht stützt. Eine Beweiswürdigung hat die belangte Behörde nicht vorgenommen. Sie hat sich mit dem Gutachten inhaltlich auch nicht auseinandergesetzt.

Nach der Judikatur des VwGH, vgl. etwa das Erkenntnis vom 24. Oktober 2012, 2008/17/0122, muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn.

„[...] Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist." (VwGH 5. November 2020, Ra 2020/11/0146)

Das bisher von den Behörden eingeholte aktenkundige amtsärztliche Gutachten, welches dem von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, erlassenen Befristungsbescheid, zugrunde liegt, erweist sich infolge fehlender nachvollziehbarer Begründung zur Erforderlichkeit einer Befristung und von Kontrolluntersuchungen, aufgrund Fehlens der Feststellung, dass die beim Beschwerdeführer vorliegende Erkrankung ihrer Natur nach dazu führt, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers derzeit noch gegeben ist, jedoch

mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss, die zu einer einschränkenden Eignung oder zum Ausschluss der Eignung führt, als nicht nachvollziehbar und insofern als mit der Judikatur des VwGH nicht vereinbar.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Im vorliegenden Fall sind gemäß § 13 FSG-GV eine Befristung und Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Beschwerdeführer unter einer psychischen Krankheit und Behinderung leidet, bei der aufgrund der Art der Erkrankung zu erwarten ist, dass mit der Erkrankung zwar derzeit noch nicht, aber zwingend in der Zukunft eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens einhergeht.

Im von der belangten Behörde eingeholten amtsärztlichen Gutachten fehlt es an jeglichen Feststellungen zu der Frage, ob bei dem beim Beschwerdeführer vorliegenden Krankheitsbild zwingend davon auszugehen ist, dass eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens zu erwarten ist und setzt sich der Amtsarzt zudem ohne jegliche Begründung (vgl. VwGH jew. 28. Mai 2002, 2000/11/0169, 2002/11/0061) über die gänzlich befürwortende fachärztliche Stellungnahme hinweg, der weder eine herabgesetzte Bereitschaft zur Verkehrsanpassung festgestellt hat, noch die Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers, noch die Wiedervorstellung beim Facharzt als erforderlich erachtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden

Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß § 13 Abs. 2 FSG-GV darf Personen, bei denen
1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine Krankheit festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des

Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042). Vgl. hiezu die Ausführungen in der VPU.

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die vom VwGH verlangten Feststellungen zulasten des Beschwerdeführers können im vorliegenden Fall nicht getroffen werden. Wie sich aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ergibt, liegt beim Beschwerdeführer eine schizotypische Persönlichkeitsakzentuierung vor, mit der keine Auswirkungen hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung einhergehen. Aus dem amtsärztlichen Gutachten, in welchem abweichend eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für notwendig erachtet wurde, ist mit keinem Wort zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer unter einer Krankheit leidet, bei deren Art zwingend damit zu rechnen ist, dass zukünftig eine Verschlechterung eintreten wird, die geeignet ist dazu zu führen, dass die Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur noch eingeschränkt vorhanden ist oder seine Eignung ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorliegen, wodurch im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid, mit dem die Einschränkung der Lenkberechtigung ausgesprochen wurde, aufzuheben war.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Ergebnis basiert im Wesentlichen auf Fragen der Beweiswürdigung, welche idR nicht revisibel ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von

der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß